

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 435/06 B

L 16 R 88/05 (Bayerisches LSG)
S 17 RA 554/02 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. April 2006 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.4.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung von 108 statt 36 Kalendermonaten Ausbildungs-Anrechnungszeiten bejaht, zugleich aber dessen Anspruch auf Berücksichtigung dieser Zeiten in einem "unbegrenzten" Gesamtleistungswert - und insoweit die Zahlung höherer Rente - verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde (BSG) eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 20.11.2006 nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage,
"ob es mit Art. 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist, wenn eine erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern durch eine Neubewertung der Ausbildungszeiten gemindert worden ist."
- 7 Damit hat der Kläger zwar eine konkrete Rechtsfrage aufgeworfen. Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage sowie deren Breitenwirkung hat er jedoch nicht dargelegt. Er



beschränkt sich auf den Hinweis, dass sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unter dem Az 1 BvL 10/00 mit dieser Frage befasse.

- 8 Abgesehen davon, dass die inzwischen - am 27.2.2007 - vom BVerfG entschiedene Vorlage des 4. Senats des BSG (*NJW 2007, 1577 ff = DVBl 2007, 559 ff; veröffentlicht auch bei Juris*) die spezifische Frage betraf, ob die Minderung der rentenrechtlichen Bewertung der ersten Berufsjahre durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz von 1996 verfassungsgemäß ist, ersetzt der reine Hinweis auf eine (damals noch anhängige) Vorlage an das BVerfG die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung und Schrifttum nicht. Um die (weitere) Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage darzulegen, hätte sich der Kläger nicht nur mit der vom LSG im angefochtenen Urteil zahlreich zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einzelnen befassen müssen; er hätte auch darlegen müssen, inwieweit die (damals noch ausstehende) Entscheidung des BVerfG den Streitgegenstand seines Verfahrens beeinflussen werde.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

